

Vereinbarung
nach § 75 Abs. 3 SGB XII und § 17 SGB II
Stand 14.11.2011 GD 432/11

§ 1
Partner der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen
zwischen

Verein Frauen helfen Frauen e.V. (FhF)
Olgastraße 143
89073 Ulm

(Leistungserbringer)

und

Stadt Ulm
Existenzsicherung (ESI)
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm

(Leistungsträger)

für das

**"Frauenberatungsstelle
für Frauen bei häuslicher und sexueller Gewalt"**
Olgastraße 143
89073 Ulm

(Einrichtung)

§ 2
Gegenstand der Vereinbarung

Die Frauenberatungsstelle für Frauen bei häuslicher und sexueller Gewalt des Vereins „Frauen helfen Frauen“ in Ulm ist ein ambulantes Beratungs- und Vermittlungsangebot zur Erbringung persönlicher Hilfen für Frauen bei erlebter oder drohender häuslicher und/oder sexueller Gewalt (Komm-Struktur), ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen oder Angebote.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

§ 3
Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungen werden durch sozialpädagogische Fachkräfte im Umfang von 1,25 Stellen erbracht und umfassen Information, Beratung, Begleitung, Anleitung, Unterstützung und Vermittlung. Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung sind darin enthalten.

- (2) Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes sowie deren Qualitätsentwicklung und –sicherung sind in der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (3) Die Qualität des Leistungsangebotes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistung.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu unterstützen. Die Vereinbarungspartner legen Verfahrensregeln zur Aufnahme, Hilfeplanung und Maßnahmeabschluss fest.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

§ 4 Vergütungsvereinbarung

- (1) Für die in § 3 beschriebene Leistung stellt die Stadt Ulm als Budgetansatzes – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - als Festbetrag für die **Jahre 2012 bis 2014 jeweils pro Jahr**

74.739,-- Euro

(in Worten: vierundsiebzigtausendsiebenhundertneununddreißig)

zur Verfügung - jedoch maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben - sofern der Leistungserbringer nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

- (2) Der Zuwendungsbetrag wird in vier Abschlagszahlungen zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlung einzubehalten, wenn der Leistungserbringer mit seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung länger als 6 Wochen in Verzug ist.
- (3) Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Leistungserbringer zuwendungsrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den festgelegten Personalstand der Fachkräfte verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.
- (4) Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesellschaftlicher und inhaltlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.
- (5) Der Leistungserbringer beschäftigt seine Mitarbeiter/innen auf Grundlage des TVöD/AVR/KAO. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers gegenüber städtischen Mitarbeitern/innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig.

§5 Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Der Leistungserbringer erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Finanzplan und Stellenübersicht) für den geförderten Bereich und legt diesen bis spätestens 01.10. eines Jahres für das

Folgejahr beim Leistungsträger vor.

- (3) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.
- (4) Die Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung richtet sich nach § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII in Verbindung mit der Konkretisierung in der jeweils geltenden Fassung des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII.
- (5) Der Leistungserbringer hat einen Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales (Anlage 2) sowie einen Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung ist entsprechend dem festgelegten Formblatt (Anlage 3) vorzulegen.
Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung (für die Kostenstelle Frauenberatungszentrum „häusliche und sexuelle Gewalt“) ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder einer sonstigen geeigneten Institution nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften (für die Kostenstelle Frauenberatungsstelle häusliche und sexuelle Gewalt) des Leistungserbringers Einsicht zu nehmen.

§6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2014. Eine Verlängerung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich und wird von beiden Partnern angestrebt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem Partner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 78 SGB XII bleibt unberührt.
- (3) Soweit keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen in §§ 75 – 78 SGB XII entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Anpassung der Vereinbarung obliegt beiden Partnern gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Leistungserbringer und Leistungsträger erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung der Vereinbarung.

Ulm, den __.__.2011

Unterschrift des Leistungserbringers

Unterschrift des Leistungsträgers